

Allgemeine Geschäftsbedingungen

EVN Strom-Tankkarte & Autoladen App

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten allgemeine Bestimmungen, die Teil der Kundenvereinbarung sind, sowie von EVN aufgrund der einschlägigen Gesetze, in Bezug auf Verbraucher insbesondere des Konsumentenschutzgesetzes, zu erteilende Informationen.

1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung zwischen Kunde und EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden kurz EVN) über den Erwerb und die Nutzung der EVN Strom-Tankkarte, sowie der Autoladen App der EVN.

2 Begriffsbestimmungen

2.1. EVN Strom-Tankkarte (im Folgenden kurz Karte): Wird von EVN herausgegeben, wird durch Registrierung freigeschaltet, dient der Identifikation des Kunden, ermöglicht das Laden an Strom-Tankstellen und dient zur Verrechnung der Ladevorgänge.

2.2. Autoladen App (im Folgenden kurz App): Die App ergänzt die Karte in verschiedenen Funktionen. Kunde kann die App kostenlos für die Betriebssysteme Android und iOS herunterladen. Die vollständige Funktionalität ist nach vollständiger Registrierung einer Karte durch den Kunden verfügbar. Die App dient dem Finden und Freischalten einer Strom-Tankstelle. Zum Registrieren und Login ist die registrierte Karten-Nr. des Kunden einzugeben.

2.3. Strom-Tankstelle (im Folgenden kurz Ladestation): Ladeinfrastruktur, die mittels Karte oder App zum Laden eines Elektrofahrzeugs freigeschaltet werden kann.

2.4. Vertragspartner (im Folgenden kurz Kunde) Kunde ist Frau oder Mann, wenn nicht anders angegeben, ein Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes.

3 Vertragsgegenstand

EVN gewährt dem Kunden die Möglichkeit, an ausgewiesenen Ladestationen Energie und Dienstleistungen bargeldlos gegen Vorlage der Karte bzw. durch Nutzung der App zu beziehen. Diese Vereinbarung verpflichtet EVN nicht zur Erbringung einer Dienstleistung im Einzelfall. Die Fähigkeit zur Erbringung der Ladedienstleistung kann durch eine Vielzahl an Ursachen unterbunden sein. Die mit der Karte und App benutzbaren Ladestationen werden in der App und auf www.evn.at/emobil ausgewiesen.

4 Abwicklung

4.1. EVN stellt dem Kunden für die Dauer der Vereinbarung eine Karte sowie eine App zur Verfügung, wodurch der Kunde berechtigt wird, an dafür vorgesehenen Ladestationen eine Ladedienstleistung bargeldlos zu beziehen. Sowohl die Karte, als auch die App verbleiben im Eigentum der EVN. Weitere vom Kunden bestellte Karten werden in die bestehende Vereinbarung aufgenommen.

4.2. Durch Übermittlung der vollständig ausgefüllten Kundenvereinbarung an EVN und der darauf folgenden Freischaltung der Karte durch EVN tritt die Vereinbarung in Kraft. Dadurch erhält Kunde die Berechtigung Ladestationen zum Laden von Elektrofahrzeugen zu nutzen und die Registrierung in der App vorzunehmen. Eine Karte, für die noch keine vollständige Kundenvereinbarung an EVN retourniert wurde, kann für die Registrierung in der App noch nicht genutzt werden. Für die Nutzung der App ist die Angabe des Geburtsdatums und einer E-Mail Adresse in jedem Fall erforderlich. Zusätzliche vom Vertragspartner bestellte Karten werden in die bestehende Vereinbarung aufgenommen.

4.3. Erstmalige Registrierung in der App: Kunde gibt seine Karten-Nr., sein Geburtsdatum und E-Mail Adresse, wie in der Vereinbarung angegeben, in der App ein und wählt selber ein Passwort, das den in der App angegebenen

Kriterien entspricht. Das Passwort ist nur dem Kunden bekannt und kann Kunden von EVN-Personal nicht mitgeteilt werden.

4.4. Die Nutzung der App ist kostenlos. Durch Eingabe der Karten-Nr. und des selbst vergebenen Passwortes kann sich der Kunde in der App anmelden und damit Ladungen per App starten und stoppen. EVN empfiehlt die Karte auch bei Nutzung der App stets mitzuführen.

4.5. Eine Karten- bzw. Listendarstellung in der App stellt ein zusätzliches Hilfsmittel zum vereinfachten Auffinden von Ladestationen dar. Alle hierin gegebenen Informationen sind indikativ und unverbindlich.

4.6. Der Kunde wählt den für das Elektrofahrzeug den bestgeeigneten Ladepunkt und verbindet den Ladepunkt der Ladestation mittels passendem Ladekabel mit dem Elektrofahrzeug. Karte wird zur Freischaltung der Ladestation vor den dafür vorgesehenen Kartenleser der Ladestation gehalten und die Ladung dadurch freigeschaltet. Alternativ kann der registrierte und angemeldete Kunde eine Ladung per App starten sowie stoppen.

4.7. Der Kunde ist nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Ladestation berechtigt, Ladungen vorzunehmen. Im Fall einer Störung, bei Durchführung von Wartungsarbeiten, bei technischen Gebrechen oder bei Behinderung der Zufahrt und dgl. übernimmt EVN keine Haftung.

4.8. Je Steckertyp können unterschiedliche Leistungen angeboten werden, die mit unterschiedlichen Tarifen verrechnet werden. Die zur Verfügung stehenden Leistungen werden direkt auf den Ladestationen angegeben und verstehen sich als maximale Leistungen, die durch Sicherungen gegen Überschreiten abgesichert sind.

4.9. Das auf www.evn.at/emobil ausgewiesene Entgelt bezieht sich ausschließlich auf das Aufladen eines Elektrofahrzeuges und beinhaltet keine Parkgebühren oder Entgelte, die durch das Abstellen des Elektrofahrzeugs entstehen. Im Einzelfall können noch zusätzlich Parkgebühren eines Parkanlagensbetreibers anfallen.

4.10. Mittels elektronischer Aufzeichnung der Ladevorgänge werden die unter www.evn.at/emobil ausgewiesenen Entgelte dem Kunden verrechnet und werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren direkt von der angeführten Bankverbindung des Kunden abgebucht.

5 Obliegenheiten

5.1. Der Kunde verpflichtet sich, die durch Ladevorgänge entstandenen und in Rechnung gestellten Dienstleistungsentgelte fristgerecht zu begleichen. Im Fall der Säumigkeit ist EVN berechtigt, die die Möglichkeit per Karte oder App zu laden zu sperren. Mit gesperrten Karten ist ein Freischalten einer Ladung nicht möglich. EVN ist berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen von 10% über dem Diskontsatz der ÖNB zu verrechnen.

5.2. Der Kunde muss etwaige Einwendungen gegen die Rechnung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungserhalt bekannt geben, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als akzeptiert.

5.3. Die Auswahl einer Ladestation mit dem für das Elektrofahrzeug passenden Steckertyp und geeigneter Leistung obliegt dem Kunden.

5.4. Aus Rücksichtnahme auf andere Kunden ist der Kunde verpflichtet, die Ladestation und den entsprechenden Abstellplatz nach Beendigung der Ladung so rasch wie möglich für andere Kunden freizugeben.

5.5. Der Kunde verpflichtet sich, die Ladestation möglichst schonend zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden.

5.6. Störungen, Beschädigungen, Verschmutzungen oder auch die missbräuchliche Verwendung ist an die auf den Ladestationen ausgewiesene Servicenummer zu melden.

5.7. Der Kunde hat den Anweisungen auf einem allfällig vorhandenen Bildschirm Folge zu leisten.

5.8. Die widerrechtliche Nutzung der Ladestation und durch Kunden entstandene Schäden sind der EVN durch den Kunden zu ersetzen.

5.9. Die Karte ist sicher aufzubewahren und vor fremdem Zugriff zu schützen. Ebenso sind die Zugangsdaten zur App nicht an Dritte weiterzugeben und vor fremden Blicken zu schützen.

5.10. Im Fall des Verlustes einer Karte ist EVN unverzüglich zu informieren, damit EVN diese Karte sperren kann. Alle Bezüge, die bis zur Meldung des Verlustes stattgefunden haben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.11. Bei Verlust, Beschädigung oder Ersatz der Karte wird jeweils ein Betrag von 10 Euro in Rechnung gestellt.

5.12. Im Falle eines Diebstahls der Karte ist der Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an EVN weiterzuleiten.

6 Gewährleistung & Haftung

6.1. Sollte die gelieferte Karte an den dafür vorgesehenen Ladestationen nicht funktionieren, wird die Karte durch EVN kostenlos ersetzt. Der Kunde hat die defekte Karte an EVN zu retournieren.

6.2. Das Abstellen des Elektrofahrzeugs bei Ladestationen sowie der Ladevorgang erfolgt auf Risiko des Kunden.

6.3. EVN haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der Ladestation oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

6.4. EVN haftet nicht für technische Probleme beim Laden, den Abbruch einer Ladung, Offline-Situationen der Ladestation, der App, der Internetseite oder anderer der EVN zurechenbaren Dienste, sofern die Probleme nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

6.5. Der Ersatz von Schäden durch EVN beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sofern gesetzlich zulässig, bzw. haftet EVN nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. EVN haftet nicht für:

- die Nicht-Verfügbarkeit eines Roaming Partners
- die Nicht-Verfügbarkeit der Fern-Freischaltung mittels App.

Aus den in der App angezeigten Informationen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. EVN übernimmt keine Haftung für die abgebildeten Informationen. Dies gilt zumindest für die Richtigkeit des Standortes, Routenführung, Qualität der Stecker, Betriebszustand, Leistung und Verfügbarkeit.

7 Dauer & Vertragsende

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt davon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde

- in Zahlungsverzug gerät und die Forderung nicht binnen einer Frist von 2 Wochen begleicht,
- gegen diese Vereinbarung wiederholt verstößt oder
- die Infrastruktur missbräuchlich nutzt, schädigt oder örtliche Obliegenheiten nachhaltig verletzt.

Der Kunde verpflichtet sich alle Ladungen, die in Rechnung gestellt werden, zu bezahlen. Rechnungen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist beim Kunden einlangen sind ebenfalls zu bezahlen.

8 Grundsätze der Datenverarbeitung

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.evn.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 200 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@evn.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

9 Rücktrittsrecht des Verbrauchers

Hat ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, seine Vertragserklärung weder in den von EVN für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür bei einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß §3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen (Datum der Postaufgabe) erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von EVN, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verbraucher diesen Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind sowie bei Verträgen nach dem FAGG. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesendet wird.

Der Verbraucher hat das Recht, von einem Fernabsatzvertrag gemäß §3 Z2 FAGG oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß §3 Z1 FAGG gemäß § 11 FAGG zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Ist EVN ihrer Informationspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Frist um 12 Monate. Holt EVN die Information binnen 12 Monaten nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage, nachdem der Verbraucher die Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

10 Sonstiges

Zwischen den Parteien gilt österreichisches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist das für den Sitz der EVN sachlich zuständige Gericht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Grunde davon nicht berührt.

11 Rechtsnachfolge

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und sich daraus ergebende Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Es wird vereinbart, dass EVN berechtigt ist, den Vertrag auf ein befähigtes Unternehmen des Konzerns der EVN AG (FN72000h) oder der EAA (FN211838b) mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen. Hierzu genügt ein gemeinsames Schreiben der EVN und des neuen Vertragspartners an den Kunden vor der Vertragsübertragung.

12 Begrenzung Gültigkeit

Bei Zustimmung zur vorliegenden Vereinbarung, ist ein unterfertiges Exemplar innerhalb von vier Wochen an EVN zurück zu senden. Der Kunde wird ersucht, eine Kopie der Vereinbarung anzufertigen und bei sich aufzubewahren. Das Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die Vereinbarung nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei EVN einlangt. Für Gemeinden ist die Gültigkeit des Angebotes mit 7 Monaten begrenzt.